



Gefördert durch das Programm „Justiz“ (2014-2020) der Europäischen Union.
Der Inhalt dieser Veröffentlichung gibt lediglich die Meinung des Autors wieder und unterliegt seiner alleinigen Verantwortung. Die Europäische Kommission kann nicht für die Verwendung der darin enthaltenen Informationen verantwortlich gemacht werden.

Fallstudie

Prozessführung im Recht der Europäischen Union

FORTBILDUNG FÜR RECHTSANWÄLTE

Von
Daniel Sarmiento

Herr Krústai ist ein Landbesitzer, der seit zwanzig Jahren einen landwirtschaftlichen Betrieb in der Region Marvahy im Mitgliedstaat Falstaffia führt. In den letzten fünf Jahren erhielt er EU-Beihilfen im Rahmen mehrerer GAP-Programme und Projekte der Europäischen Investitionsbank. Neben anderen landwirtschaftlichen Erzeugnissen baut er unter anderem Möhren, Gurken und Paprika an. Der Betrieb hat sich in der jüngsten Vergangenheit dank der EU-Beihilfen für die Modernisierung der landwirtschaftlichen Infrastrukturen, darunter die Digitalisierung eines Großteils des Erntevorgangs, gut entwickelt. Die Beihilfen wurden sowohl in Form von Zuschüssen als auch in Form von Darlehen gewährt. Letztere sind seit 2019 nach einem Tilgungsplan rückzahlbar, der je nach Darlehen über eine Dauer von zehn bis zwölf Jahren läuft.

Im Jahr 2021 brachte die Regierung von Falstaffia einen Gesetzesvorschlag ein, das Investitionsgesetz für unabhängige Medien, das es Unternehmen, die in den Mediensektor des Landes investieren und eine Summe von mindestens 5 Millionen Euro aufbringen, ermöglichen würde, ein Recht auf den Erwerb von Grundstücken in der Region Marvahy zu erhalten. Dieses Kaufrecht legt den Quadratmeterpreis auf den im Grundbuch eingetragenen Wert fest, der bekanntlich nicht den tatsächlichen Marktpreisen entspricht. Nach Angaben des zuständigen Ministers soll die Maßnahme jedoch Investitionen in der Region Marvahy fördern, um die Modernisierung der Landwirtschaft voranzutreiben und die Abwanderung in die Städte zu stoppen, die die ländlichen Gebiete des Landes, insbesondere die Region Marvahy, schwer getroffen hat. Nach Ansicht der Regierung haben die EU-Beihilfen zwar dazu beigetragen, das industrielle Profil der Region zu verbessern, doch mangelt es erheblich an der Beteiligung institutioneller und großer Investoren, die zur Dynamisierung der Region beitragen und junge Talente aus den städtischen Gebieten anziehen würden. Die Regierung ist der Ansicht, dass der Mediensektor anspruchsvolle Investoren anzieht, und die Einführung eines Rechts auf den Erwerb von Grundstücken für diese Investoren

würde eine höherwertige Immobilienstruktur in der Region Marvahy fördern und Anreize dafür schaffen.

Die Region Marvahy ist dafür bekannt, dass sie sich kulturell vom Rest des Landes unterscheidet, unter anderem durch ihre regionale Sprache unbekanntem Ursprungs, berühmte traditionelle Tänze und eine starke Unterstützung der Bevölkerung für die Unabhängigkeit von Falstaffia. Die lokalen Parteien, die die Unabhängigkeit mit unterschiedlichem Enthusiasmus unterstützen, sind sehr besorgt über das Investitionsgesetz für unabhängige Medien. Sie sind der Meinung, dass die Regierung versucht, die Medien im ganzen Land – auch in Marvahy – zu kontrollieren und bei den Landwirten der Region, in der die Unterstützung für die Unabhängigkeit am größten ist, sehr restriktive wirtschaftliche Maßnahmen durchzusetzen, um durch wirtschaftliche Zwangsmaßnahmen jegliche Versuche, die Unabhängigkeit in der Region zu fördern, zu ersticken.

Im April 2021 wurde das Investitionsgesetz für unabhängige Medien mit Unterstützung der Regierungspartei, die im Parlament von Falstaffia eine große Mehrheit hat, verabschiedet. Unmittelbar nach Inkrafttreten des Gesetzes am 1. Mai 2021 machte die Varietas Gruppe, die von einem lokalen Magnaten mit engen Verbindungen zur Regierungspartei kontrolliert wird, ein Übernahmeangebot für die beiden führenden Fernseh- und Zeitungsunternehmen des Landes. Die Übernahme wurde von den Wettbewerbsbehörden von Falstaffia sofort genehmigt, ohne dass die Europäische Kommission eingeschaltet wurde. Die Minderheitspartei erhob zwar Verfassungsklage beim Verfassungsgericht, diese wurde aber innerhalb von vierundzwanzig Stunden für unzulässig erklärt. Diese Entscheidung steht im Einklang mit der jüngsten Rechtsprechung des Verfassungsgerichts, das, nachdem es in seiner Zusammensetzung durch ehemalige Minister der Regierung vollständig erneuert wurde, seine Satzung sehr streng auslegt und in letzter Zeit alle Klagen auf Verfassungswidrigkeit mit der Begründung abgewiesen hat, dass sie „in verfassungsrechtlicher Hinsicht keine wesentliche Bedeutung haben“.

Nachdem der Erwerb zustande gekommen war und die Varietas Gruppe die Kontrolle über die Unternehmen übernommen hatte, beantragte sie beim Landwirtschaftsministerium auf der Grundlage des Investitionsgesetzes für unabhängige Medien den Erwerb von 100.000 Hektar Land in der Region Marvahy. Eine der Bestimmungen des Gesetzes besagt, dass bei Grundstücken, für deren frühere Eigentümer eine Kreditbürgschaft bestand, auf Antrag des Käufers keine Verbindlichkeiten auf diesen übertragen werden. Diese Bestimmung wurde von der Regierung damit begründet, dass diese Darlehen dem früheren Eigentümer zugutekamen und dass das Know-how und die immateriellen Vermögenswerte, die durch diese finanzielle Unterstützung bereitgestellt wurden, hauptsächlich dem früheren Eigentümer zugutekamen und kommen werden. Die Maßnahme zielt auch darauf ab, die Attraktivität der Investitionen zu erhöhen und die Modernisierung der Landwirtschaft in der Region Marvahy zu fördern.

Am 1. September 2021 erwarb die Varietas Gruppe auf Vorschlag des Landwirtschaftsministeriums 100.000 Hektar Land und machte von ihrem Recht

Gebrauch, keine Verbindlichkeiten zu übernehmen, die mit dem erworbenen Land verbunden sind und aus Darlehen zugunsten der früheren Eigentümer stammen.

Der Betrieb von Herrn Krústai ist Teil der 100.000 Hektar, die von der Varietas-Gruppe erworben wurden. Seine 55 Hektar sind nun Eigentum der Varietas Gruppe, aber die Darlehen in Höhe von 150.000 EUR, von denen 120.000 EUR noch nicht zurückgezahlt sind, wurden nicht auf die Gruppe übertragen. Infolgedessen hat Herr Krústai für den Verkauf insgesamt 95.000 EUR erhalten (im Gegensatz zu dem Marktwert von 350.000 EUR, mit dem sein Betrieb kürzlich von einem unabhängigen Berater bewertet wurde) und hat nun Verbindlichkeit in Höhe von 120.000 EUR zuzüglich Zinsen. Von den 120.000 EUR, die er zurückzahlen muss, sind 60.000 EUR Darlehen, die von einem EU-Fonds und der Europäischen Investitionsbank garantiert werden.

Herr Krústai hat gegen die Entscheidung des Landwirtschaftsministeriums, mit der der Verkauf seines Grundstücks zugunsten der Varietas Gruppe verfügt wurde, geklagt. Nach Ansicht von Herrn Krústai verstößt der Verkauf gegen Unionsrecht und gegen die Europäische Menschenrechtskonvention. Die Anwälte von Herrn Krústai sind hinsichtlich der Erfolgsaussichten optimistisch, insbesondere nachdem die Europäische Kommission angekündigt hat, unverzüglich ein Vertragsverletzungsverfahren gegen Falstaffia einzuleiten. Der Anwalt von Herrn Krústai hat in seinen Schriftsätzen vor dem Landgericht Marvahy beantragt, dass die Kammer dem Gerichtshof ein Vorabentscheidungsersuchen vorlegt. Obwohl das Landgericht von Marvahy in der Vergangenheit sehr proaktiv war, wenn es darum ging, den Luxemburger Gerichtshof anzurufen, insbesondere wenn es um nationale Gesetze ging, die die kulturellen Eigenheiten von Marvahy betrafen, machte der Präsident des Landgerichts von einer außergewöhnlichen Befugnis Gebrauch, die ihm durch das jüngste Justizgesetz gewährt wurde und die es dem Präsidenten eines Landgerichts ermöglicht, die Zuständigkeit für ein bei einer Kammer des Gerichts anhängiges Verfahren zu übernehmen. Das Justizgesetz sieht vor, dass die Präsidenten der Landgerichte vom Justizministerium berufen werden und von ihrem Recht Gebrauch machen können, eine Rechtssache zu jedem Zeitpunkt des Verfahrens vor der Kammer des Landgerichts an sich zu ziehen. Dies war bei der Klage von Herrn Krústai der Fall, die dem erst vor drei Wochen vom Justizministerium berufenen Präsidenten übertragen wurde, der sie mit Beschluss vom 20. September 2021 in allen Punkten abwies. Diese Entscheidung unterliegt nicht der Überprüfung durch den Obersten Gerichtshof und ist somit endgültig.

In seiner Verzweiflung hat der Anwalt von Herrn Krústai beschlossen, eine weitere Klage zu erheben, dieses Mal vor einem erstinstanzlichen Gericht, um die Entscheidung des Grundbuchbeamten über die förmliche Eintragung der Eigentumsübertragung anzufechten. Diese Entscheidungen können nur wegen offensichtlicher Verfahrensfehler angefochten werden. Obwohl das Zivilgesetzbuch nicht vorschreibt, dass solche Unregelmäßigkeiten nur im Rahmen des Eintragungsverfahrens auftreten dürfen, wird üblicherweise davon ausgegangen, dass diese Klagen nur dann erhoben werden können, wenn die behauptete Unregelmäßigkeit im Laufe des Eintragungsverfahrens aufgetreten ist. Der Anwalt von Herrn Krústai vertritt jedoch eine neue Auslegung und argumentiert, dass das vorangegangene Gerichtsverfahren vor

dem Landgericht mit offensichtlichen Verfahrensfehlern behaftet war, die gegen Unionsrecht, unter anderem Artikel 19 EUV und Artikel 267 AEUV, verstießen.

Die Sache liegt nun bei dem erstinstanzlichen Gericht, und die beklagte Regierung sowie die Staatsanwaltschaft haben beantragt, die Sache wegen offensichtlichen Betrugs und Verfahrensmissbrauchs abzuweisen. Nach Ansicht der beklagten Regierung und des Staatsanwalts können sich die Verfahrensfehler, die in diesem Zusammenhang geltend gemacht werden können, nur auf Unregelmäßigkeiten im Rahmen des Eintragungsverfahrens beziehen, nicht aber auf frühere Gerichtsverfahren, die für die Aufgaben des Grundbuchbeamten irrelevant sind.

Das erstinstanzliche Gericht hat jedoch Zweifel und hat beschlossen, den Fall an den Gerichtshof zu verweisen. In seiner Vorlageentscheidung wirft das Gericht mehrere Fragen auf, die wie folgt formuliert sind:

„1. Ist das Unionsrecht in dem Sinne auszulegen, dass es einem nationalen Gericht die Pflicht auferlegt, eine konforme Auslegung der nationalen Rechtsvorschrift vorzunehmen, die allgemein auf „offenkundige Verfahrensfehler“ Bezug nimmt und Verstöße gegen Artikel 19 EUV und Artikel 267 AEUV einschließt?

2. Ist die Entscheidung eines Grundbuchbeamten, einen Grundstückserwerb nach dem Investitionsgesetz für unabhängige Medien einzutragen, eine Umsetzung von Unionsrecht? Falls die Antwort auf diese Frage negativ ausfällt, könnte eine solche Entscheidung dann unter den Begriff „vom Unionsrecht erfasste Bereiche“ fallen, wie durch Artikel 19 EUV vorgeschrieben?

3. Falls eine oder beide der in Frage 2 gestellten Teilfragen zu bejahen ist/sind, ist dann das Unionsrecht, insbesondere Artikel 17 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union, in dem Sinne auszulegen, dass es einem Mitgliedstaat verwehrt ist, einen Rechtsakt zu erlassen, der einen Zwangsverkauf zugunsten eines Unternehmens zu einem nicht marktgerechten Preis allein deshalb vorschreibt, weil das Unternehmen eine Investition von mindestens 5 Millionen Euro in ein nationales Medienunternehmen getätigt hat?

4. Falls eine oder beide der in Frage 2 gestellten Teilfragen zu bejahen ist/sind, ist dann das Unionsrecht, insbesondere Art. 19 EUV, im Lichte von Art. 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union dahingehend auszulegen, dass es einem Mitgliedstaat verwehrt ist, den Präsidenten von Landgerichten das Recht zu gewähren, eine anhängige Rechtssache von einer Kammer innerhalb des Landgerichts an sich zu ziehen und in der Sache zu entscheiden, unabhängig vom Stand des Verfahrens? Ist die Tatsache, dass die Präsidenten von Landgerichten unmittelbar vom Justizministerium berufen werden, für die Auslegung von Artikel 19 EUV im Lichte von Artikel 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union von Bedeutung?“

Fragen

1. Kann der Gerichtshof über alle vom vorlegenden Gericht gestellten Fragen entscheiden, insbesondere über die Fragen 3 und 4, die sich auf eine Rechtsfrage beziehen, die im Ausgangsverfahren nicht unmittelbar geprüft wird?
2. Inwieweit kann der Gerichtshof im Rahmen eines Vorabentscheidungsverfahrens über die Rechtmäßigkeit einer nationalen Rechtsvorschrift entscheiden?
3. Kann das nationale Gericht in diesem konkreten Fall eine konforme Auslegung des Zivilgesetzbuchs im Lichte des Unionsrechts vornehmen?
4. Kann Artikel 19 EUV in diesem Verfahren geltend gemacht werden, und wenn ja, welche Auswirkungen hätte dies auf die Situation von Herrn Krústai?

Antworten

1. Kann der Gerichtshof über alle vom vorlegenden Gericht gestellten Fragen entscheiden, insbesondere über die Fragen 3 und 4, die sich auf eine Rechtsfrage beziehen, die im Ausgangsverfahren nicht unmittelbar geprüft wird?

Diese Frage bezieht sich auf ein Zulässigkeitsproblem, auf das sich die beklagte Partei des Ausgangsverfahrens konzentrieren sollte: Sind die Fragen in der Sache für das Ausgangsverfahren von Bedeutung? Es sei darauf hingewiesen, dass es im Ausgangsverfahren um die Überprüfung einer Grundbucheintragung geht, nicht um die Rechtmäßigkeit der Eigentumsübertragung als solche oder die Rechtmäßigkeit des Investitionsgesetzes für unabhängige Medien. Es könnte daher argumentiert werden, dass die Fragen 3 und 4 unzulässig sind, da sie keinen direkten Bezug zum Ausgangsverfahren haben und daher hypothetisch sind. Nach ständiger Rechtsprechung spricht im Rahmen von Vorabentscheidungsersuchen „eine Vermutung für die Entscheidungserheblichkeit der Fragen zum Unionsrecht. Der Gerichtshof kann das Ersuchen eines nationalen Gerichts nur dann zurückweisen, wenn die erbetene Auslegung des Unionsrechts offensichtlich in keinem Zusammenhang mit der Realität oder dem Gegenstand des Ausgangsrechtsstreits steht, wenn das Problem hypothetischer Natur ist oder wenn der Gerichtshof nicht über die tatsächlichen und rechtlichen Angaben verfügt, die für eine zweckdienliche Beantwortung der ihm vorgelegten Fragen erforderlich sind“.¹

Die Rechtsprechung des Gerichtshofs zur hypothetischen Natur von Vorabentscheidungsersuchen ist sehr flexibel und erklärt ein Ersuchen in der Regel nur dann für unzulässig, wenn „offenkundig“ ist, dass die Entscheidung des Gerichtshofs für die vorliegende Rechtssache *nicht* von unmittelbarer Bedeutung ist. Im vorliegenden Fall besteht jedoch ein Zusammenhang zwischen dem Ausgangsverfahren und den aufgeworfenen materiellen Fragen: Es handelt sich um eine erzwungene Eigentumsübertragung, deren Rechtmäßigkeit von der Gültigkeit des Investitionsgesetzes für unabhängige Medien abhängt. Auch wenn der Zusammenhang zwischen beiden Fragen nicht unmittelbar ist und der Grundbuchbeamte das Investitionsgesetz für unabhängige Medien nicht prüft, ist klar, dass die Eintragung nur erfolgen kann, wenn die Eigentumsübertragung gesetzeskonform ist. Die Rechtsmittelführer des Ausgangsverfahrens können geltend machen, dass die Fragen 3 und 4 für die Entscheidung des Grundbuchbeamten über die Eintragung der Übertragung wesentlich sind.

Ferner ist zu berücksichtigen, dass die nationalen Gerichte bei der Bestimmung der für die Entscheidung im Ausgangsverfahren relevanten Fragen über einen großen Ermessensspielraum verfügen. Daher wird der Gerichtshof in der Regel der Auffassung des nationalen Gerichts über die Zweckmäßigkeit der aufgeworfenen Fragen folgen. Im vorliegenden Fall steht außer Frage, dass der Grundbuchbeamte das Recht, einschließlich des Unionsrechts, anwenden muss. Wenn der Grundbuchbeamte verpflichtet ist, einen Rechtsakt anzuwenden, so ist er auch verpflichtet, ihn

¹ Siehe u. a. Urteile vom 5. Dezember 2006, Cipolla u. a. (C-94/04 und C-202/04, EU:C:2006:758) und vom 11. Mai 2017, Archus und Gama (C-131/16, EU:C:2017:358).

unangewendet zu lassen, wenn er gegen Unionsrecht verstößt. Nach der Rechtsprechung des Gerichtshofs seit der Rechtssache Costanzo² sind alle nationalen Behörden, einschließlich der Verwaltungsbehörden, verpflichtet, jede gegen Unionsrecht verstoßende Bestimmung des nationalen Rechts unangewendet zu lassen. Sollten die Fragen 3 und 4 bejaht werden, wäre es daher möglich, dass der Grundbuchbeamte von der Eintragung der Eigentumsübertragung ausgeschlossen ist, da es sich bei der Übertragung um einen Zwangsverkauf auf der Grundlage eines nationalen Gesetzes handelt, das gegen Unionsrecht verstößt.

2. Inwieweit kann der Gerichtshof im Rahmen eines Vorabentscheidungsverfahrens über die Rechtmäßigkeit einer nationalen Rechtsvorschrift entscheiden?

Es kommt häufig vor, dass ein nationales Gericht den Gerichtshof nach der Rechtmäßigkeit des nationalen Rechts im Lichte des Unionsrechts fragt. Das Vorabentscheidungsverfahren ist jedoch kein verfahrensrechtliches Instrument der gerichtlichen Überprüfung, sondern ein Kooperationsmechanismus, der einen Dialog zwischen den Gerichten über Fragen der Auslegung und Gültigkeit des Unionsrechts ermöglicht. Wenn ein nationales Gericht im Wege des Vorabentscheidungsverfahrens eine Frage zu einem bestimmten Punkt des nationalen Rechts aufwirft, ist der Gerichtshof daher nicht für die Entscheidung über eine solche Frage zuständig.³

In dieser Rechtssache hat das nationale Gericht jedoch darauf geachtet, die Fragen im Sinne der *Auslegung* des Unionsrechts zu formulieren. Die Fragen beziehen sich nicht auf die Rechtmäßigkeit der nationalen Gesetze, sondern darauf, ob das Unionsrecht „in dem Sinne ausgelegt werden kann, dass...“, wodurch die Frage der Rechtmäßigkeit des nationalen Rechts umgangen wird. Auf diese Weise kann der Gerichtshof dem nationalen Gericht eine Antwort geben, die sich auf die Auslegung des Unionsrechts stützt, und entscheidet nicht direkt über die Vereinbarkeit des nationalen Rechts mit Unionsrecht.

Es besteht ein schmaler Grat zwischen der Unterstützung des Gerichtshofs bei der Auslegung des Unionsrechts und seiner Beteiligung an der gerichtlichen Überprüfung nationaler Rechtsvorschriften. Wenn beispielsweise ein nationales Gericht dem Gerichtshof eine Frage vorlegt, in der es darum geht, ob das Unionsrecht in dem Sinne auszulegen ist, dass „es im Widerspruch zu einer Vorschrift des nationalen Rechts steht, in der es xxx heißt“, dann handelt es sich bei der Antwort um eine gerichtliche Überprüfung des nationalen Rechts, wenn auch im Gewand einer Frage der Auslegung.

² Urteil vom 22. Juni 1989, Costanzo (103/88, EU:C:1989:256). Vgl. in diesem Sinne die Urteile vom 9. September 2003, CIF (C-198/01, EU:C:2003:430, Randnr. 49), und in Bezug auf die Anwendung von Verordnungen die Urteile vom 14. Juni 2012, Association nationale d'assistance aux frontières pour les étrangers (C-606/10, EU:C:2012:348, Randnr. 75), und vom 5. März 2019, Eesti Pagar (C-349/17, EU:C:2019:172, Randnrn. 90 und 91).

³ Siehe insbesondere die Urteile vom 22. Oktober 1998, IN.CO.GE.'90 u. a. (C-10/97 bis C-22/97, EU:C:1998:498, Randnr. 21). Siehe auch die Schlussanträge des Generalanwalts Ruiz-Jarabo Colomer in den verbundenen Rechtssachen IN.CO.GE.'90 u. a., C-10/97 bis C-22/97, EU:C:1998:228, Randnrn. 16 bis 44.

3. Kann das nationale Gericht in diesem konkreten Fall eine konforme Auslegung des Zivilgesetzbuchs im Lichte des Unionsrechts vornehmen?

Der Grundsatz der konformen Auslegung des nationalen Rechts im Lichte des Unionsrechts ist eine Standarddoktrin, die in der Rechtsprechung des Gerichtshofs fest verankert ist. Das Gebot einer unionsrechtskonformen Auslegung des nationalen Rechts ist der Rechtsprechung zufolge „dem AEU-Vertrag immanent, da dem nationalen Gericht dadurch ermöglicht wird, im Rahmen seiner Zuständigkeit die volle Wirksamkeit des Unionsrechts zu gewährleisten, wenn es über den bei ihm anhängigen Rechtsstreit entscheidet“.⁴

Bei der Anwendung des nationalen Rechts muss „ein nationales Gericht, soweit es (...) dieses Recht auszulegen hat, seine Auslegung soweit wie möglich am Wortlaut und Zweck der Richtlinie ausrichten (...), um das mit der Richtlinie verfolgte Ziel zu erreichen und auf diese Weise Artikel 288 Absatz 3 AEUV nachzukommen“.⁵

Im vorliegenden Fall ist klar, dass die nationalen Rechtsvorschriften insofern auslegungsbedürftig sind, als sie den Anwendungsbereich des Rechtsbehelfs nicht auf Verfahrensfragen im Verlauf der Eintragung beschränken. Nach gängiger Praxis und allgemeinem Verständnis war der Anwendungsbereich auf Fragen beschränkt, die während des Verfahrens aufgeworfen wurden, aber nichts im nationalen Recht schließt aus, dass ein Rechtsmittelführer die Eintragung eines Zwangsverkaufs einer Immobilie wegen eines Verstoßes gegen das Unionsrecht anfechten kann. Die Rechtsmittelführer können daher geltend machen, dass die Kammer in Anbetracht der Rechtsprechung des Gerichtshofs zum Grundsatz der konformen Auslegung, mit der die volle Wirksamkeit des Unionsrechts gewährleistet werden soll, im Rechtsmittelverfahren alle verfahrens- und materielle rechtlichen Argumente berücksichtigen muss, die die Entscheidung des Grundbuchbeamten über die Eintragung des Verkaufs bedingen.

Der Beklagte könnte geltend machen, dass es eine Praxis für die Regelung der Angelegenheit gibt, was allerdings ein schwaches Argument sein wird, das wahrscheinlich keinen Erfolg haben wird. Der Beklagte könnte auch darauf hinweisen, dass sich die Rechtsprechung zur konformen Auslegung meist auf Richtlinien bezieht und dass es in diesem Sonderfall um Fragen der Auslegung der Verträge geht. Diese Argumentation wird jedoch keinen Erfolg haben, da der Gerichtshof den Grundsatz der konformen Auslegung auf alle Arten von Rechtshandlungen der Union angewandt hat.

4. Kann Artikel 19 EUV in diesem Verfahren geltend gemacht werden, und wenn ja, welche Auswirkungen hätte dies auf die Situation von Herrn Krústai?

⁴ Urteil vom 23. April 2009, Angelidaki u. a. (C-378/07 bis C-380/07, EU:C:2009:250), Randnr. 198.

⁵ Urteil vom 13. November 1990, Marleasing (C-106/89, EU:C:1990:395, Randnr. 8)

Die Frage, ob Artikel 19 EUV unmittelbare Wirkung hat, wurde vor kurzem vom Gerichtshof in der Rechtssache *Repubblika*⁶ geklärt, womit eine im Zuge der polnischen Justizreformen entwickelte Rechtsprechung bestätigt wurde. In dieser Rechtsprechung wird argumentiert, dass Artikel 19 EUV einen breiteren Anwendungsbereich hat als die in der Charta verankerten Grundrechte, die in den Mitgliedstaaten nur unter den Bedingungen von Artikel 51 Absatz 1 der Charta umgesetzt werden. Im Gegensatz dazu nimmt Artikel 19 EUV auf die „vom Unionsrecht erfassten Bereiche“ Bezug und bezieht sich somit auf ein breiteres Spektrum von Situationen. Auch die Tatsache, dass Artikel 19 EUV die Garantie des Zugangs zu einem wirksamen gerichtlichen Rechtsschutz einführt, muss im Lichte von Artikel 47 der Charta ausgelegt werden, der Mindestnormen für ein faires Verfahren enthält, einschließlich des Grundsatzes der Unabhängigkeit der Justiz.

Im vorliegenden Fall stellt der Rechtsmittelführer jedoch nicht die Unabhängigkeit des mit der vorliegenden Rechtssache befassten Gerichts in Frage. Vielmehr wendet sich der Rechtsmittelführer gegen eine frühere Entscheidung, deren Ergebnis eine Reihe von Wirkungen hervorgerufen hat, die den Verlust von Eigentumsrechten des Rechtsmittelführers zur Folge hatten.

In diesem Zusammenhang ist die einschlägige Rechtsprechung in der Rechtssache *Simpson*⁷ zu berücksichtigen, in der sich der Gerichtshof mit den Folgen befasst hat, die ein Mangel an richterlicher Unabhängigkeit oder ein unzulässiges Berufungs- oder Auswahlverfahren – das dazu führt, dass ein Richter nicht in Kammern tagt – in späteren Gerichtsverfahren hat. Bei der Auslegung dieser Rechtsprechung ist auch die jüngste Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte in der Rechtssache *Astradsson gegen Island*⁸ zu berücksichtigen, die sich mit der gleichen Frage befasst.

In Anbetracht der erwähnten Rechtsprechung der beiden europäischen Gerichte können beide Parteien überzeugende Argumente zu ihrer Unterstützung vorbringen. Der Rechtsmittelführer kann sich auf die Rechtsprechung berufen, die die Bedeutung der „Schwere“ des Verstoßes gegen den Grundsatz der Verfahrensgerechtigkeit hervorhebt. In diesem Fall ist offensichtlich, dass ernsthafte Zweifel hinsichtlich der Zusammensetzung des Gerichts bestehen, die im Wesentlichen auf eine Ermessensbefugnis in den Händen des Präsidenten des Landgerichts reduziert ist. Andererseits kann der Beklagte argumentieren, dass sich die Rechtsprechung auf Fälle bezieht, in denen der Verstoß gegen den Grundsatz der Verfahrensgerechtigkeit vor demselben Gericht oder in demselben Verfahren stattgefunden hat. Im vorliegenden Fall bringt der Rechtsmittelführer das Argument in verschiedenen Verfahren vor, die in keinem unmittelbaren Zusammenhang mit der früheren Entscheidung des Präsidenten des Landgerichts stehen (obgleich der Zusammenhang besteht, allerdings nicht in unmittelbarer Weise).

⁶ Urteil vom 20. April 2021, *Repubblika* (C-896/19, EU:C:2021:311).

⁷ Urteil vom 26. März 2020, *Überprüfung Simpson gegen Rat und HG gegen Kommission* (C-542/18 RX-II und C-543/18 RX-II, EU:C:2020:232).

⁸ Urteil des EGMR vom 1. Dezember 2020, *Guðmundur Andri Ástráðsson gegen Island* (CE:ECHR:2020:1201JUD002637418).